

**Satzung des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften an der  
Fachhochschule Lübeck über die Prüfungen im weiterbildenden Studiengang  
Master Environmental Engineering mit dem Abschluss Master of Engineering  
(Prüfungsordnung Master Environmental Engineering)  
Vom 17. Dezember 2013**

*Aufgrund § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), hat der Gemeinsame Ausschuss für Master Environmental Engineering der Fachhochschule Lübeck am 25. November 2013 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

**Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium besteht aus Fächern mit übergreifenden Inhalten und fachspezifischen Grundlagen und Vertiefungen in Projekten.
- (2) Das Studium umfasst die Fachgebiete, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Prüfungssprache ist englisch.

**§ 2**

**Besondere Voraussetzung für den  
Zugang zum weiterbildenden Studiengang**

- (1) Besondere Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering ist ein mit der Note 2,5 oder besser oder bei fehlender Gesamtnote mit mindestens diesem Notendurchschnitt der Einzelnoten erlangter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor) in der Fachrichtung Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Umweltwissenschaften, Chemieingenieurwesen und angrenzenden Bereichen.
- (2) Das erste berufsqualifizierende Studium muss 210 ECTS-Punkte umfassen. Studierende, die weniger ECTS vorweisen, können auf Antrag beim Gemeinsamen Ausschuss für Master Environmental Engineering unter Auflagen zugelassen werden.
- (3) Gute Kenntnisse der englischen Sprache müssen vorhanden sein, um den englischsprachigen Lehrmodulen folgen zu können. Der Nachweis von guten Englischkenntnissen auf mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen ist erforderlich. Dieser Nachweis kann geführt werden durch ein TOEFL Testergebnis mit mind. 500 Punkten (pbt) bzw. einem vergleichbaren international anerkannten Englischtest, der den entsprechenden Nachweis der Niveaustufe liefert.  
Außerdem können die Englischkenntnisse durch die Erfüllung mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:
  - Englisch war offizielle Sprache der Schulausbildung
  - mindestens sechs Monate Studien- oder Arbeitsaufenthalt in einem englischsprachigen Land
  - Englisch war die offizielle Sprache des für das Masterstudium Environmental Engineering qualifizierenden Studiums.
- (4) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Studiengang Master Environmental Engineering ist der Nachweis von berufspraktischen Erfahrungen in einem Beruf, für den der erste berufsqualifizierende Studienabschluss Zugangsvoraussetzung war, von in der Regel einem Jahr. Die

berufspraktische Tätigkeit muss Aufgaben in den Bereichen Umwelttechnik bzw. Umweltwissenschaften oder Wasserbau/ Wasserwirtschaft beinhalten.

### **§ 3 Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der akademische Grad eines Master of Engineering (M.Eng.) als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

### **§ 4 Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt in der Regel 44 Semesterwochenstunden entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS). Das Regelstudienvolumen errechnet sich dergestalt, dass für den Masterabschluss (inkl. Bachelorabschluss) ein Studienvolumen von insgesamt mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS) nachgewiesen sein muss.

### **§ 5 Prüfungsanforderungen**

Aus der Anlage (Prüfungen im Curriculum des Studiengangs MaEE) zu dieser Prüfungsordnung ergibt sich:

- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
- welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat.

### **§ 6 Prüfungsverfahren und Prüfungsausschuss**

Die Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften.

Die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 7 Ausnahme von den Voraussetzungen für die Ausgabe der Abschlussarbeit**

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen noch Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen eines Moduls im Umfang von 6 ECTS fehlen. Bis zum Antritt der mündlichen Abschlussprüfung (Master-Kolloquium) müssen alle erforderlichen Leistungen für den Studienabschluss vollständig erbracht sein.

### **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote ist zu 71 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit zu errechnen. Die Noten der Fachprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte (ECTS) zu gewichten.

(2) Bestehen Fachprüfungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

### **§ 9 Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle ab Sommersemester 2014 eingeschriebenen Studierenden.

*Die Stellungnahme des Senats ist erfolgt am 11. Dezember 2013.*

*Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 erteilt.*

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 17. Dezember 2013*

*Fachhochschule Lübeck  
Gemeinsamer Ausschuss für Environmental Engineering*

*Prof. Dr.-Ing. Bischoff  
Vorsitzender*

## Anlage – Prüfungen im Curriculum des Studiengangs MaEE

	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	CP	Gewichtung der Note im Modul	Art	Dauer Std.
	Environmental Processes for Resource Protection	Environmental Processes for Resource Protection	6	100%	FÜs-G	2
	Energy and Climate Protection	Energy and Climate Protection	6	100%	FP-K	2
	Urban Water Science and Technology	Urban Water Science and Technology	6	100%	FÜs-G	
	Environmental Hydraulics	Environmental Hydraulics	6	100%	FP-K	2
	Industrial Ecology	Industrial Ecology	6	100%	FP-K	2
	Framework for Sustainability	Framework for Sustainability	6	100%	FP-K	2
	Water and Environment	Water and Environment	6	100%	FÜs-G	
	Sustainable Water Management	Sustainable Water Management	6	100%	FP-K	2
	Project 1: Energy-Climate-Ecology	Project 1: Energy-Climate-Ecology	6	100%	FÜs-G	
	Project 2: Water and Environment	Project 2: Water and Environment	6	100%	FÜs-G	
	Master Seminar and Presentation	Master Seminar and Presentation	4	100%	FP-R	
	Master Thesis and Colloquium	Master Thesis	20	75%	FÜs-E	6 Monate
		Master Colloquium	6	25%	FP-M	1

### Abk. der

### Prüfungsleistungen

FP-K =

Fachprüfung/Klausur(h)

FP-M = Fachprüfung mündlich(h)

FP-R = Fachprüfung-Referat

FÜs-E = Fachübungs-Einzelarbeit

FÜs-G = Fachübungs-Gruppenarbeit

### Abk. der Kopfzeile

V = Vorlesung

P/Ü = Praktikum/Übung/Projekt

LN = Leistungsnachweis

CP = Credit Points